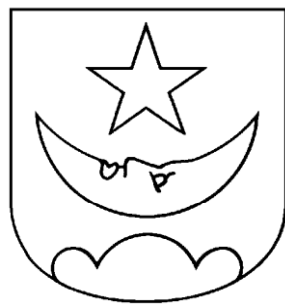


Einwohnergemeinde Zuchwil

Verordnung über die Be-  
nützung  
der Zivilschutzanlagen



vom 3. März 1994



§ 1

Eigentum	Die Zivilschutzanlagen Zuchwil stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde Zuchwil.
Verwaltung	Ihre Verwaltung untersteht dem Chef der Zivilschutzorganisation (CZSO).

§ 2

Benützung	Die Zivilschutzanlagen stehen grundsätzlich der Zivilschutzorganisation Zuchwil zur Verfügung. Im Rahmen des darüber hinaus Möglichen kann sie sowohl militärisch wie zivil genutzt werden.
-----------	---

militärisch Bewilligungen zur militärischen Benützung erteilt der Quartiermeister (QM) nach Absprache mit dem CZSO. Sie richten sich nach den Reglementen und Weisungen des zuständigen Bundesamtes.

zivil Für die zivile Benützung gelten die Bestimmungen des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen, des Gebührenreglementes sowie die Weisungen des CZSO.

§ 3

Übergabe	Für die Übergabe und Rücknahme der Anlagen zu militärischen Zwecken ist der QM zu-
Rücknahme	ständig. Er ist mindestens 14 Tage im voraus zu informieren.

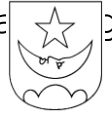
Die Übergabe und Rücknahme der Anlagen zu zivilen Zwecken richtet sich nach den Weisungen des CZSO.

§ 4

Verwendung von	Die Räumlichkeiten sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden. Sie dürfen
Lokalitäten und	nur mit ausdrücklicher Zustimmung des CZSO oder des Anlagewartes für andere Zwecke
Material	benützt werden. Ohne Bewilligung darf keine Änderung in der Raumeinteilung und an den Installationen vorgenommen werden.

Das Material ist nur zu Dienstzwecken zu verwenden und darf nicht aus der Unterkunft entfernt werden. Büro-, Kantonnements- und Kücheneinrichtungen dürfen nicht für den Felddienst oder anderweitig benützt werden.

§ 5



---

Ordnung Die Unterkunft ist sauber zu halten (auch Duschen-, Wasch- und WC-Anlagen). Das Aufbewahren von Marschschuhen in den Schlafräumen ist untersagt; sie müssen auf den dafür bestimmten Gestellen im Korridor deponiert werden. Innerer Dienst und Waffenreinigung sind auf dem Vorplatz beim Eingang zur Anlage durchzuführen.

Reinigung Die Reinigung am Ende der Belegung hat nach den Weisungen des Anlagewartes durch den Benützer zu erfolgen. Das Reinigungsmaterial stellt die Einwohnergemeinde Zuchwil zur Verfügung.

Rauchen Rauchen ist nur im Aufenthaltsraum gestattet.

§ 6

Haftung für Schäden Die Benützer sind für Schäden an den Gebäuden, Einrichtungen und Material, soweit sie  
und Verluste nicht auf normalen Gebrauch oder höhere Gewalt zurückgeführt werden können, sowie für den Verlust von Gegenständen haftbar. Der Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Material ist ausschliesslich beim Anlagewart zu beziehen. Die Preise für das Ersatzmaterial sind in den Inventarlisten aufgeführt und sind verbindlich.

Allfällig notwendige Nachreinigungen werden den Benützern nach effektivem Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

§ 7

Parkplätze Soweit nicht die öffentlichen Parkplätze benützt werden, gelten die Weisungen des CZSO.

§ 8

Feuer Bei Feuerausbruch sind folgende Sofortmassnahmen zu treffen:

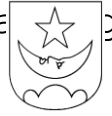
- Alarmierung der Feuermeldestelle
- Rettung bzw. in Sicherheit bringen von Personen
- Bekämpfung des Feuers mit vorhandenen Mitteln.

§ 9

Entschädigung Die Benützungs-Entschädigungen richten sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Zuchwil.

§ 10

Verordnung über die Benützung der Zivilschutzanlagen  
der Einwohnergemeinde Zuchwil



Seite 4 von 4

---

Schlussbestimmungen Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch  
den Gemeinderat in Kraft.

**EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

*Ulrich Bucher Manfred Schaad*

Vom Gemeinderat genehmigt am 3.3.1994.